

Verbrechen vor, so kann die Strafe doppelt ermäßigt werden. Die obere Strafgenze wird durch diese Bestimmung nicht berührt.

Die gesetzliche Regelung der Strafbarkeit der Beihilfe gestattet es dem Gericht, den tatsächlichen Grad der Gesellschaftsgefährlichkeit und der moralisch-politischen Verwerflichkeit der Beihilfe bei der Strafzumessung richtig zu berücksichtigen. Ob und in welchem Maße das Gericht von der Strafmilderung — die ebenso wie bei der Strafbarkeit des Versuchs nicht obligatorisch ist — Gebrauch macht, hängt von allen objektiven und subjektiven Umständen des Verbrechens ab. Im Fall der versuchten Beihilfe zum Verbrechen kann das Gericht unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Einzelfalles die Strafe nach pflichtgemäßem Ermessen mildern oder von Strafe absehen (§ 49a Abs. 3 StGB). Demgemäß ist das Gericht an die Grundsätze der Strafmilderung nach § 44 StGB nicht gebunden. Das Gericht kann den allgemein gültigen Mindeststrafrahmen unterschreiten oder es kann völlig von Strafe absehen. In Anwendung der Lehre vom materiellen Verbrechensbegriff können auch die Untersuchungsorgane die Verfolgung einer derartigen Handlung wegen Fehlens der Gesellschaftsgefährlichkeit einstellen.

0. ALLGEMEINE FRAGEN DER BETEILIGUNG

L Die Feststellung der individuellen Schuld

Sind mehrere Personen an einer Tat beteiligt, so ist gemäß § 50 Abs. 1 StGB „jeder ohne Rücksicht auf die Schuld des anderen nach seiner Schuld strafbar“. Es ist allgemein erheblich und unbeachtlich, wie ein Beteiligter seinen Tatbeitrag und die Art seiner Mitwirkung juristisch qualifiziert. Erheblich ist aber die Kenntnis oder Unkenntnis derjenigen Tatsachen, die für die Annahme oder Verneinung einer bestimmten Beteiligungsform bedeutsam sind. So ist es z. B. bei der mittelbaren Täterschaft entscheidend, ob der Täter die Umstände gekannt hat, die den Tatmittler zum Werkzeug der Verbrechensausführung gemacht haben.

Ist dem Beteiligten die Unzurechnungsfähigkeit ^{der} anderen Person bekannt gewesen, so kann er nicht als mittelbarer Täter bestraft werden. Unter Beachtung der *objektiven und subjektiven Umstände des*